



**Einwohnergemeinde Habkern**

---

## **Gebührenreglement (GebR)**

**vom 27. Mai 2013**

**gültig ab 1. August 2013**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES .....</b>	<b>4</b>
1. GEGENSTAND .....	4
Artikel 1 Grundsatz .....	4
2. BEMESSUNG .....	4
Artikel 2 Kostendeckung, Verhältnismässigkeit .....	4
Artikel 3 Bemessungsarten .....	4
Artikel 4 Gebühren nach Aufwand .....	4
Artikel 5 Pauschalgebühren .....	5
3. GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	5
Artikel 6 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner .....	5
4. ERHEBUNG DER GEBÜHREN .....	5
Artikel 7 Erlass der Gebühr .....	5
Artikel 8 Inkasso .....	5
Artikel 9 Kostenvorschuss .....	5
Artikel 10 Benachrichtigung .....	5
Artikel 11 Fälligkeit .....	6
Artikel 12 Zahlungsfrist .....	6
Artikel 13 Verzugszins .....	6
Artikel 14 Verjährung .....	6
<b>II. GEBÜHRENBEREICHE .....</b>	<b>6</b>
1. PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	6
Artikel 15 Siegelung .....	6
Artikel 16 Erbrecht, letztwillige Verfügung .....	6
2. EINWOHNERKONTROLLE .....	7
Artikel 17 Niederlassung und Aufenthalt .....	7
Artikel 18 Ausweise .....	7
Artikel 19 Einbürgerungsverfahren .....	7
3. ORTSPOLIZEIWESEN .....	8
Artikel 20 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken .....	8
Artikel 21 Prostitutionsgewerbe .....	8
Artikel 22 Handel und Gewerbe .....	8
Artikel 23 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes .....	8
Artikel 24 Leumundszeugnis, Handlungsfähigkeitszeugnis .....	8
Artikel 25 Fundbüro .....	9
Artikel 26 Waffenerwerbsschein .....	9
Artikel 27 Hundetaxe .....	9
4. BAUWESEN .....	9
4.1 Baugesuche und Voranfragen .....	9
Artikel 28 Vorläufige, formelle Prüfung .....	9
Artikel 29 Vorläufige formelle und materielle Prüfung .....	9
Artikel 30 Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) .....	9
Artikel 31 Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) .....	10
Artikel 32 Projektänderungen / Verlängerungen .....	10
Artikel 33 Vorzeitige Baubewilligung .....	10
4.2 Baukontrolle .....	10
Artikel 34 Baubeginn .....	10
Artikel 35 Kontrollen .....	11
Artikel 36 Massnahmen .....	11
4.3 Weitere Aufwendungen .....	11
Artikel 37 Planung .....	11
Artikel 38 Aussergewöhnliche Bauvorhaben .....	11

---

---

<b>5. STEUERWESEN</b> .....	<b>11</b>
Artikel 39 Veranlagung .....	11
Artikel 40 Amtliche Bewertung.....	11
<b>6. DATENSCHUTZ</b> .....	<b>12</b>
Artikel 41 Auskünfte und Einsicht .....	12
<b>7. VERSCHIEDENES</b> .....	<b>12</b>
Artikel 42 Nachschlagen .....	12
Artikel 43 Schreiberei.....	12
Artikel 44 Gebühreninkasso.....	12
Artikel 55 Tageskarten Gemeinden .....	12
Artikel 56 Dienstleistungen für Dritte .....	12
<b>8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>13</b>
Artikel 57 Gebührentarif.....	13
Artikel 58 Übergangsbestimmung .....	13
Artikel 59 Inkrafttreten.....	13
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>13</b>
<b>GEBÜHRENTARIF</b> .....	<b>15</b>

## **I. Allgemeines**

### **1. Gegenstand**

#### **Artikel 1 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### **2. Bemessung**

#### **Artikel 2 Kostendeckung, Verhältnismässigkeit**

- <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- <sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### **Artikel 3 Bemessungsarten**

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

#### **Artikel 4 Gebühren nach Aufwand**

- <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- <sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach Art der Dienstleistung unterteilt:
  - a) Für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I
  - b) Für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- <sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- <sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

## **Artikel 5 Pauschalgebühren**

<sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

## **3. *Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner***

### **Artikel 6 *Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner***

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

## **4. *Erhebung der Gebühren***

### **Artikel 7 *Erlass der Gebühr***

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

### **Artikel 8 *Inkasso***

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

### **Artikel 9 *Kostenvorschuss***

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

### **Artikel 10 *Benachrichtigung***

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

**Artikel 11 Fälligkeit**

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

**Artikel 12 Zahlungsfrist**

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

**Artikel 13 Verzugszins**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

**Artikel 14 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

**II. Gebührenbereiche****1. Personen-, Familien-, Erbrecht****Artikel 15 Siegelung**

<sup>1</sup> Aufnahme Siegelungsprotokoll kostenlos

<sup>2</sup> Siegelung, Entsigelung Aufwandgebühr II

**Artikel 16 Erbrecht, letztwillige Verfügung**

<sup>1</sup> Aufbewahrung mit Empfangsschein

a) erstmalige Einlage CHF 30.00

b) Entnahme und Wiedereinlage innert Monatsfrist CHF 30.00

c) Entnahme ohne Wiedereinlage kostenlos

d) Weiterleitung an neue Wohnsitzgemeinde bei Wohnortwechsel CHF 20.00

<sup>2</sup> Eröffnung

a) gesetzliche Erbfolge, mit oder ohne Vermächtnisse Aufwandgebühr I

b) Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Auszug (pro Seite) CHF 2.00

<sup>4</sup> Erbenbescheinigung nach Artikel 559 ZGB	CHF	30.00
<sup>5</sup> Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF	20.00
<sup>6</sup> Übertragung Eröffnung an Notarin oder Notar	CHF	30.00
<sup>7</sup> Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I	
<sup>8</sup> Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I	

## 2. Einwohnerkontrolle

### Artikel 17 Niederlassung und Aufenthalt

<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

### Artikel 18 Ausweise

<sup>1</sup> Ausstellung Einheimischenausweis	CHF	14.00
<sup>2</sup> Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis		kostenlos
<sup>3</sup> Lebensbescheinigung		kostenlos

### Artikel 19 Einbürgerungsverfahren

<sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Artikel 4 Absatz 2 Einbürgerungsverordnung EbüV (BSG 121.111)	Aufwandgebühr II <b>reduziert</b>
<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Artikel 4 Absatz 3 EbüV (BSG 121.111)	kostenlos
<sup>4</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Artikel 11c EbüV einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.00 bis 400.00
<sup>5</sup> Sprachstandanalyse gemäss Artikel 11e EbüV einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.00 bis 250.00
<sup>6</sup> Einbürgerungstest gemäss Artikel 11a EbüV	CHF 260.00 bis 390.00

### 3. Ortspolizeiwesen

#### Artikel 20 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Artikel 28 ff
<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
c) Erteilung einer Einzelbewilligung	kostenlos
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

#### Artikel 21 Prostitutionsgewerbe

<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Artikel 28 ff
<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Artikel 12 Absatz 1 PGG	Aufwandgebühr II

#### Artikel 22 Handel und Gewerbe

<sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I

#### Artikel 23 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

<sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF	40.00
<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:		
- Befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze, etc.) pro m <sup>2</sup> /Tag	CHF	0.50
- Unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	CHF	0.20
<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt ohne Grundgebühr	CHF	150.00
<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden		

#### Artikel 24 Handlungsfähigkeitszeugnis, Leumundszeugnis

<sup>1</sup> Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	15.00
---	-----	-------



<sup>2</sup> Leumundszeugnis

a) bei blankem Strafregisterauszug	CHF	20.00
b) bei Einträgen auf dem Strafregisterauszug	CHF	30.00

**Artikel 25 Fundbüro**

Herausgabe von Fundgegenständen		kostenlos
---------------------------------	--	-----------

**Artikel 26 Waffenerwerbsschein**

Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
--	--

**Artikel 27 Hundetaxe**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

**4. Bauwesen****4.1 Baugesuche und Voranfragen****Artikel 28 Vorläufige, formelle Prüfung**

<sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00

**Artikel 29 Vorläufige formelle und materielle Prüfung**

<sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II

**Artikel 30 Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)**

<sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
--	------------------

<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen (pro Gesuch)	CHF	20.00
<sup>3</sup> Publikation	CHF	50.00
<sup>4</sup> Mitteilung an Nachbarn	CHF	50.00
<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	
<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II	
<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:		
a) Schutzraumbefreiung	CHF	30.00
b) Gewässerschutz	gleiche Gebühr Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantons- Verwaltung; BSG 154.21)	
c) Strassenanschluss	CHF	30.00
d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF	30.00
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	CHF	30.00
h) Elektrizitätsanschluss	CHF	30.00
i) Gemeinschaftsantennenanlagen – Anschluss	CHF	30.00

### **Artikel 31 Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)**

<sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II	
<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II	
<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II	
<sup>4</sup> Amtsberichte	Aufwandgebühr II	

### **Artikel 32 Projektänderungen / Verlängerungen**

Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung gemäss den notwendigen  
Verfahrensschritten analog Baugesuch

### **Artikel 33 Vorzeitige Baubewilligung**

Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung CHF 50.00

## **4.2 Baukontrolle**

### **Artikel 34 Baubeginn**

Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) CHF 30.00

**Artikel 35 Kontrollen**

Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme

Aufwandgebühr II

**Artikel 36 Massnahmen**

Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

**4.3 Weitere Aufwendungen****Artikel 37 Planung**

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:

Erarbeiten oder Abändern von

a) einer Überbauungsordnung

Aufwandgebühr II

b) der baurechtlichen Grundordnung

Aufwandgebühr II

(vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

**Artikel 38 Aussergewöhnliche Bauvorhaben**

Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. Militärische Bauten)

Aufwandgebühr II

**5. Steuerwesen****Artikel 39 Veranlagung**

<sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private

CHF 10.00

<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation

Aufwandgebühr I

<sup>3</sup> Ausfüllen der Steuererklärung

Aufwandgebühr II

**Artikel 40 Amtliche Bewertung**

<sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

CHF 10.00

<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

**6. Datenschutz****Artikel 41 Auskünfte und Einsicht**

<sup>1</sup> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz		kostenlos
<sup>2</sup> Einzeladressauskünfte	CHF	10.00

**7. Verschiedenes****Artikel 42 Nachschlagen**

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften		Aufwandgebühr I
---	--	-----------------

**Artikel 43 Schreiberei**

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen Aller Art für Private		Aufwandgebühr I
---	--	-----------------

**Artikel 44 Gebühreninkasso**

Verfügung	CHF	30.00
-----------	-----	-------

**Artikel 55 Tageskarten Gemeinden**

Der Gemeinderat legt den Ansatz pro Tageskarte Gemeinde und Tag mit einfachem Beschluss so fest, dass bei einer Auslastung von 90 Prozent die ausgewiesenen Fremdkosten sowie fünf Minuten Arbeitszeit nach Aufwandgebühr I pro Tag und Karte gedeckt sind.

**Artikel 56 Dienstleistungen für Dritte**

<sup>1</sup> Wegmeister/Hilfswegmeister/Hauswarschaft/Brunnenmeister/-Stv. pro Stunde	CHF	60.00
<sup>2</sup> Transporter pro Betriebsstunde (ohne Fahrer)	CHF	60.00
<sup>3</sup> VW pro Kilometer (ohne Fahrer)	CHF	0.70
<sup>4</sup> Schneefräse pro Betriebsstunde (inkl. Fahrer)	CHF	120.00
<sup>5</sup> Strassenwischmaschine pro Stunde (ohne Fahrer)	CHF	60.00

## 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Artikel 57 Gebührentarif

<sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

### Artikel 58 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

### Artikel 59 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 16. Dezember 1991 auf.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2013.

EINWOHNERGEMEINDE HABKERN

Markus Karlen  
Präsident

Pia Schmocker  
Sekretärin

---

## Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 26. April 2013 bis 27. Mai 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Habkern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 25. April 2013 bekannt gegeben.

Pia Schmocker  
Gemeindeschreiberin



# Einwohnergemeinde Habkern

---

## Gebührentarif

vom 27. Mai 2013

gültig ab 1. August 2013

---

## Gebührentarif

### Artikel 1 Gebühren

Gestützt auf Art. 57 des Gebührenreglements der Gemeinde Habkern vom 27. Mai 2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	50.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	100.00	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal):			
A4 schwarz	CHF	0.30	pro Seite
A3 schwarz	CHF	0.50	pro Seite
A4 farbig	CHF	0.80	pro Seite
A3 farbig	CHF	1.00	pro Seite
4. Laminieren (durch Verwaltungspersonal)			
A4	CHF	1.00	pro Seite
A3	CHF	2.00	pro Seite
5. Fax (durch Verwaltungspersonal)	CHF	1.00	pro Fax
6. Auto-Spesen	CHF	0.70	pro km
7. Hundetaxe	CHF	50.00	pro Hund

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. August 2013 in Kraft.

### Artikel 3 Beschluss

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif an seiner Sitzung vom 8. April 2013 unter Vorbehalt der Genehmigung des Gebührenreglementes durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Mai 2013 beschlossen.

GEMEINDERAT HABKERN

Markus Karlen  
Präsident

Pia Schmocker  
Sekretärin